

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1959	Berlin, den 31. Januar 1959	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
8. 1.59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 26. Juni 1958 über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen .....	15
23.12.58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung .....	15
23.12.58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen .....	16
23.12.58	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau .....	17
18.12.58	Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter .....	18
18.12.58	Anordnung über die Behandlung von Preisdifferenzen .....	20
30.12.58	Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Kartonagen und Wellpappenkartonagen in der Lebensmittelindustrie .....	21
	Berichtigungen ; .....	21
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik \$.....	22
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	22

Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 26. Juni 1958 über die  
Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen.

Vom 8. Januar 1959

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 13. November 1958 über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen (GBl. I S. 861) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 16. Dezember 1958 in Kraft getreten ist;

Berlin, den 8. Januar 1959

• Der Leiter

des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenkowski  
Staatssekretär

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Apothekenordnung.

Vom 23. Dezember 1958

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 12 der Apothekenordnung:

§ 1  
(1) Verpflichtungen zur Leistung der Vergütung für die zur Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke übernommenen Vorrichtungen, Gerätschaften und

\* I. DB (GBl. I 1958 S. 379)

Warenvorräte, die den Räten der Kreise auf Grund des § 12 der Apothekenordnung erwachsen, werden nach den folgenden Bestimmungen erfüllt.

(2) Der als Vergütung an den bisher zum Apothekenbetrieb Berechtigten oder dessen Erben (Berechtigter) zu leistende Betrag wird auf ein Konto des Berechtigten bei einer Bank oder Sparkasse der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin überwiesen.

§ 2  
(1) Als Vergütung wird höchstens derjenige Betrag gewährt, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungs-

